



Subventionsgesuch: Pflanzung von robusten Rebsorten (PIWI)

Name und Vorname: Gemeinde:
 Adresse: Betriebsnummer:
 Eigenland in Aren: Pachtland in Aren:

Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers per (Datum):

Aktiven (ohne Fahr- und Viehhabe)

Landwirtschaftsbetrieb
 Ertragswert
 anderwertiges Vermögen
 Barvermögen, Wertpapiere
 Lebensversicherung 3b (Rückkaufswert)
 weitere anrechenbare Vermögensbestandteile
 Anwartschaft *
 Beteiligung an Erbengemeinschaft/en
 nicht landw. Liegenschaften (Verkehrswert)
 Verkehrswert Bauland
 Verkehrswert Kiesland
 Versicherungsleistungen
 andere Vermögenswerte

Total Aktiven

Passiven

Grundpfandschulden
 bestehende Investitionskredite
 Private Darlehen
 weitere Schulden

Total Passiven

bereinigtes Vermögen	<input type="text"/>
-----------------------------	----------------------

* Die Anwartschaft berechnet sich aus: 2 * Vermögen der Eltern (abtretende Generation). Dieser Wert wird dann geteilt durch 3 * Anzahl Kinder der Eltern.

Vermögen Eltern (abtretende Generation) gem. Steuererklärung:
 Anzahl Kinder der Eltern:

Angaben zur Neupflanzung Die Fläche muss nach Art.1 Weinverordnung (SR 916.140) berechnet werden

Gemeinde	Kataster-Nummer	Fläche (m2)	PIWI-Bezeichnung	Eigentum oder Pacht
<input type="text"/>				
<input type="text"/>				
<input type="text"/>				
<input type="text"/>				

Total (mindestens 2'500 m2)

provisorische Beitragsberechnung

Kantonsbeitrag (Ansatz CHF 1.00 / m2) CHF
 Bundesbeitrag (Ansatz CHF 1.00 / m2) CHF
 bis 2030 befristeter zus. Bundesbeitrag (Ansatz CHF 1.00 / m2) CHF



Voraussetzungen und Eintretenskriterien für Subventionierung

- Der Betrieb muss mindestens 1.00 SAK aufweisen und direktzahlungsberechtigt sein.
- Die minimale Fläche für die Bepflanzung beträgt 25 Aren. Sie kann sich aus Teilflächen zusammensetzen.
- Die Fläche muss innerhalb zwei Jahren nach Vorliegen der Subventionsverfügung angepflanzt werden.
- Bei Pachtflächen muss ein Pachtvertrag mit einer Pachtdauer von mindestens noch 10 Jahren vorgelegt werden.
- Einhaltung der Vermögensobergrenze gemäss Strukturverbesserungsverordnung und kant. Landwirtschaftsgesetz

wichtige Hinweise

- **Vor der Pflanzung der Reben müssen die Verfügungen der Finanzhilfen zwingend vorliegen (Art. 54 SVV).**
- Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten und veröffentlicht jeweils die aktuelle Sortenliste.

zusätzlich notwendige Unterlagen

- Situationsplan mit ausgewiesener Pflanzfläche
- Kopie Rebbaukatasterauszug mit Markierung der zu bepflanzenden Fläche
- Kopie Offerte / Bestellung des Pflanzguts
- Kopie Offerte Befestigungsmaterial
- Kopie Pachtvertrag bei Anpflanzung auf Pachtflächen

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, sämtliche Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben. Er/sie nimmt zur Kenntnis, dass uns Veränderungen der Vermögensverhältnisse bis zum Zeitpunkt der Subventionierung mitgeteilt werden müssen. Er/sie wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige Angaben zur Erschleichung von Subventionen nebst Beitragsrückerstattung (allenfalls samt Zins und Schadenersatz) und gegebenenfalls auch ein Strafverfahren nach sich ziehen kann.

Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers

Unterschrift des Ehepartners

Dieses Formular ist mit den zusätzlich notwendigen Unterlagen einzureichen bei: Baudirektion Kanton Zürich, Abteilung Landwirtschaft, zH. Marc-André Senti, Postfach, 8090 Zürich oder per Mail an marc-andre.senti@bd.zh.ch

Sofern Sie auch um einen Investitionskredit nachsuchen, ist eine Kopie des vollständigen Gesuches einzureichen bei: Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse ZLK, Eschikon 23, Postfach, 8307 Effretikon oder per Mail an info@zlk.ch